

Mai 2022

ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte

Informationen für Unternehmen



Unternehmensinterner Transfer für Drittstaatsangehörige

**Fragen zum Verfahren und zu den Voraussetzungen
bei der ICT-Karte und der Mobiler-ICT-Karte**



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale - INT 24
Nürnberg
+49 (911) 179 0

ICT-Karte

Informationen für Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

1	Was ist eine ICT-Karte?.....	5
2	Was bedeutet ICT?.....	5
3	Was sind die Rechtsgrundlagen?.....	5
4	Wer kann eine ICT-Karte erhalten?.....	5
5	Welche (weiteren) Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	6
6	Für welche (Höchst-)Dauer kann eine ICT-Karte erteilt werden?	7
7	Wie läuft das Verfahren ab?.....	7
8	In welchem Verhältnis steht die ICT-Karte zu anderen Aufenthaltstiteln?.....	8
9	Was sind die Vorteile der ICT-Karte?.....	9
10	Was bedeutet kurzfristige Mobilität?	9
11	Was ist eine Mobiler-ICT-Karte?	10
12	Wer ist bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig?	11

1 Was ist eine ICT-Karte?

Die ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Unternehmensgruppe von ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend nach Deutschland entsandt werden. Die ICT-Karte gibt es seit dem 1. August 2017. Sie wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration eingeführt.

2 Was bedeutet ICT?

ICT ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ (unternehmensinterner Transfer) oder „intra-corporate transferee“ (unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer).

3 Was sind die Rechtsgrundlagen?

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die ICT-Karte sind im Wesentlichen in [§ 19 des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\)](#) und [§ 10a der Beschäftigungsverordnung \(BeschV\)](#) geregelt.

4 Wer kann eine ICT-Karte erhalten?

Nur Führungskräfte, Spezialisten und Trainees können eine ICT-Karte erhalten.

- **Führungskräfte** haben leitende Funktion. Sie sind mit der Leitung und Steuerung des Unternehmens oder Unternehmensteils in Deutschland oder einer Abteilung oder Unterabteilung betraut. Sie haben die Befugnis zur Überwachung und Kontrolle des Personals sowie zu anderen personellen Maßnahmen.
- **Spezialistin bzw. Spezialist** ist nur, wer eine Tätigkeit ausübt, die zwingend unternehmensbezogene Spezialkenntnisse voraussetzt. Spezialistinnen bzw. Spezialisten müssen spezielle Fachkenntnisse haben, die für das inländische Unternehmen oder den inländischen Unternehmensteil wesentlich sind. Außerdem müssen sie über eine hohe Qualifikation und angemessene Berufserfahrung verfügen. Die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Es wird auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung beurteilt, ob es sich bei dem Ausländer bzw. der Ausländerin um eine Spezialistin oder einen Spezialisten handelt.

- **Trainees** müssen einen Hochschulabschluss nachweisen können. Sie absolvieren ein Traineeprogramm, für das sie entlohnt werden und das ihrer beruflichen Entwicklung oder Fortbildung dient.

5 Welche (weiteren) Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- **Vertragskonstellation:** Die Erteilung einer ICT-Karte ist bei verschiedenen Vertragskonstellationen möglich. Dabei muss die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer vor und während des Transfers durch einen Arbeitsvertrag an ihre Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Das Arbeitsverhältnis im Ausland muss während des Transfers nicht aktiv bleiben. Die ICT-Karte kann auch bei Abschluss eines inländischen Arbeitsvertrages und gleichzeitigem Ruhen des ausländischen Arbeitsverhältnisses erteilt werden, soweit das ruhende Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Transfers wieder voll auflebt.
- **Arbeitsvertrag/Abordnungsschreiben:** Im Arbeitsvertrag oder einer Abordnungsvereinbarung mit der ausländischen Arbeitgeberin oder dem ausländischen Arbeitgeber oder einem Abordnungsschreiben müssen geregelt sein:
 - Die Möglichkeit eines Transfers ins Ausland,
 - die Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und sonstigen Arbeitsbedingungen bei einem Transfer sowie
 - die Rückkehrmöglichkeit in ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil im Ausland (Drittstaat) des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe.
- **Vorbeschäftigung:** Vor Beginn der Abordnung nach Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen angehören.
- **Mindestdauer:** Die Abordnung muss mehr als 90 Tage dauern. Für einen Transfer von bis zu 90 Tagen kann ggf. ein anderer Aufenthaltstitel, jedoch keine ICT-Karte erteilt werden.
- **Unternehmensinterner Transfer:** Das Unternehmen oder der Unternehmensteil in Deutschland müssen dem gleichen Unternehmen oder der gleichen Unternehmensgruppe angehören, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört. Von einer Unternehmensgruppe spricht man, wenn zwei oder mehrere Unternehmen in der Form miteinander verbunden sind, dass ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans stellen darf. Darüber hinaus gehören zwei Unternehmen oder Unternehmensteile einer Unternehmensgruppe an,

wenn sie unter der einheitlichen Leitung desselben Mutterunternehmens stehen. Die aufnehmende Niederlassung muss nicht ein Tochterunternehmen des entsendenden Unternehmens sein. Es kann sich dabei auch um das Mutterunternehmen bzw. den Hauptsitz der Unternehmensgruppe handeln, zu der entsandt wird.

6 Für welche (Höchst-)Dauer kann eine ICT-Karte erteilt werden?

- Bei Führungskräften und Spezialistinnen bzw. Spezialisten wird die ICT-Karte für die Dauer der Abordnung, höchstens jedoch für drei Jahre erteilt.
- Bei Trainees wird die ICT-Karte für die Dauer der Entsendung, höchstens jedoch für **ein Jahr** erteilt.
- Nach Ablauf der Höchstaufenthaltsdauer kann erst dann wieder eine ICT-Karte erteilt werden, wenn mindestens **sechs Monate** zwischen dem Ende des letzten Aufenthalts mit einer ICT-Karte in Deutschland und dem erneuten Transferzeitraum liegen (Karenzzeit).

7 Wie läuft das Verfahren ab?

- Die ICT-Karte muss von einem Drittstaat aus beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss sich der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt der ausländischen Arbeitnehmerin oder des ausländischen Arbeitnehmers in einem Drittstaat befinden. Dies gilt bei der ICT-Karte auch für Staatsangehörige privilegierter Staaten nach [§ 41 Abs. 1 AufenthV](#) (z. B. Australien, Großbritannien, Japan, Kanada, USA, Südkorea).
- Für die Einreise nach Deutschland und die Aufnahme der Tätigkeit benötigt die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer ein entsprechendes nationales Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt und von dieser erteilt werden muss. Die ICT-Karte wird nach der Einreise bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragt.
- Für die Erteilung des Visums und die ICT-Karte ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden holen dabei die Zustimmung in einem behördeninternen Verfahren selbst ein.
- Die Visumerteilung und die Erteilung der ICT-Karte kann beschleunigt werden, wenn das deutsche Unternehmen oder der deutsche Unternehmensteil zuvor die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholt. Informationen finden Sie im Internet der [Bundesagentur für Arbeit](#) unter Unternehmen -> Arbeitskräfte finden -> Fachkräfte aus dem Ausland -> [Informationen zur Arbeitsmarktzulassung](#). Dazu benötigen

Sie die Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, „Zusatzblatt B zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, Ausbildungsnachweis/Diplom, Lebenslauf, Passkopie, ggf. separate Stellenbeschreibung.

- Bei der ICT-Karte führt die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung durch. Sie prüft, ob das Arbeitsentgelt mindestens dem Arbeitsentgelt vergleichbarer inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entspricht und die übrigen Arbeitsbedingungen (insbesondere Urlaub und Arbeitszeiten) mindestens denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen. Dabei gilt der Grundsatz: Als Arbeitsentgelt kann nur die Vergütung anerkannt werden, die im Gegenzug für geleistete Arbeit gewährt wird. Im Gegensatz dazu sind Zulagen / Pauschalen / geldwerte Leistungen, die zum Ausgleich entsendungsbedingter (Mehr-) Aufwendungen gewährt werden, nicht dem berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Als entsendebedingte (Mehr-) Aufwendungen gelten insbesondere Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (vgl. § 2b Abs. 1 Satz 2 AEntG). Maßgeblich ist die rechtliche und tatsächliche Zweckbestimmung der Vergütungskomponente. Legen die für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen (z.B. in der Abordnungsvereinbarung) nicht mittels Zweckbestimmung fest, welche Bestandteile einer Zulage zur Erstattung von entsendebedingten (Mehr-)Aufwendungen gezahlt werden und welche Bestandteile einer Zulage Teil der Entlohnung für geleistete Arbeit sind, wird unwiderleglich vermutet, dass die gesamte Entsendezulage als Erstattung von entsendebedingten (Mehr-)Aufwendungen gezahlt wird, vgl. § 2b Abs. 2 AEntG. Entsendungsbedingte Zulagen, Pauschalen oder dem entsendebedingten (Mehr-)Aufwundersatz dienenden Leistungen können hingegen berücksichtigt werden, wenn die im Gegenzug für die geleistete Arbeit gezahlte Vergütung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (nach dem Stand bei Entsendungsbeginn) als Arbeitsentgelt nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG überschreitet. Dies ist allerdings **nur zulässig, soweit** diese Zulagen, Pauschalen oder dem Aufwundersatz dienenden Leistungen **auch vergleichbaren inländischen Arbeitnehmenden gezahlt bzw. gewährt werden**.

8 In welchem Verhältnis steht die ICT-Karte zu anderen Aufenthaltstiteln?

- Führungskräfte und Spezialistinnen bzw. Spezialisten, die innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Unternehmensgruppe für mehr als 90 Tage nach Deutschland abgeordnet werden, können grundsätzlich nur eine ICT-Karte erhalten. Im Verhältnis zu [§ 19c AufenthG](#) i. V. m. [§ 29 Abs. 5 BeschV](#) sind die Vorschriften über die Erteilung der ICT-Karte als Spezialregelungen vorrangig.

- Einen Aufenthaltstitel nach [§ 19c AufenthG](#) i. V. m. [§ 29 Abs. 5 BeschV](#) können Führungskräfte und Spezialistinnen bzw. Spezialisten erhalten, wenn sie innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Unternehmensgruppe für bis zu 90 Tagen nach Deutschland transferiert werden.
- Ein Aufenthaltstitel nach [§ 19c AufenthG](#) i. V. m. [§ 3 BeschV](#) kann auch beantragt werden, wenn bei Spezialistinnen bzw. Spezialisten ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt..
- Sollen innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Deutschland abgeordnet werden, kann für Fachkräfte mit Hochschulabschluss ein Aufenthaltstitel nach [§ 19c AufenthG](#) i. V. m. [§ 10 BeschV](#) (internationaler Personalaustausch) beantragt werden, sofern aus einem deutschen Unternehmensteil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausländische Unternehmensteile abgeordnet wurden.

9 Was sind die Vorteile der ICT-Karte?

- Mit Einführung der ICT-Karte wurde vor allem die innereuropäische Mobilität erleichtert. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Staat eine ICT-Karte besitzen, können innerhalb des Unternehmens oder innerhalb der Unternehmensgruppe unter erleichterten Voraussetzungen nach Deutschland weiter abgeordnet werden, ohne vorher in ihren Herkunftsstaat ausreisen zu müssen.
Kurzfristige Mobilität -> siehe 10; Mobiler-ICT-Karte -> siehe 11.
- Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer ICT-Karte. Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden haben kein Ermessen.
- Es muss kein Austauschverhältnis vorliegen. Für die ICT-Karte ist es nicht erforderlich, dass Personaltransfers auch von einem deutschen in einen ausländischen Unternehmensteil erfolgen.
- Der Familiennachzug zu den Inhaberinnen und Inhabern einer ICT-Karte setzt nicht voraus, dass Ehegatten oder Ehegattinnen und Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres Deutschkenntnisse nachweisen können.

10 Was bedeutet kurzfristige Mobilität?

- Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits in einem anderen EU-Staat Inhaberin oder Inhaber einer ICT-Karte sind, können innerhalb des Unternehmens oder innerhalb der Unternehmensgruppe für bis zu 90 Tage (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) nach Deutschland weiter transferiert werden.

- Für den kurzfristigen Weitertransfer nach Deutschland benötigen sie keinen separaten Aufenthaltstitel.
- Es ist lediglich eine Mitteilung des Unternehmens oder Unternehmensteils in dem anderen EU-Staat an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erforderlich. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge](#).
- Die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers durch einen gültigen Arbeitsvertrag an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Im Arbeitsvertrag mit dem ausländischen Arbeitgeber, der Abordnungsvereinbarung oder einem Abordnungsschreiben müssen die Möglichkeit eines Transfers ins Ausland, die Einzelheiten zur Abordnung sowie die Rückkehrmöglichkeit in das entsendende Unternehmen oder Unternehmensteil im Ausland (Drittstaat) des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe geregelt sein.
- Ist die Mitteilung vollständig, wird sie vom BAMF an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausländerbehörde ablehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Arbeitsentgelt der ausländischen Arbeitnehmerin oder des ausländischen Arbeitnehmers nicht dem Arbeitsentgelt vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer entspricht.
- Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
- Geregelt ist die Kurzfristige Mobilität in [§ 19a AufenthG](#).

11 Was ist eine Mobiler-ICT-Karte?

- Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits in einem anderen EU-Staat im Besitz einer ICT-Karte sind, können innerhalb des Unternehmens oder innerhalb der Unternehmensgruppe auch für mehr als 90 Tage nach Deutschland weiter transferiert werden.
- Dafür benötigen Sie einen Aufenthaltstitel für Deutschland, die sogenannte Mobiler-ICT-Karte.
- Anträge auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte können entweder direkt bei der zuständigen deutschen Ausländerbehörde gestellt werden oder aber auch an das BAMF gerichtet werden, das die Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet.
- Voraussetzung ist, dass in dem deutschen Unternehmen oder Unternehmensteil eine Tätigkeit als Führungskraft, Spezialist oder Trainee ausgeübt wird (→ siehe 4).

- Die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers durch einen gültigen Arbeitsvertrag an seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Im Arbeitsvertrag oder der Abordnungsvereinbarung mit der ausländischen Arbeitgeberin oder dem ausländischen Arbeitgeber oder einem Abordnungsschreiben müssen die Möglichkeit einer Abordnung ins Ausland, die Einzelheiten zum Transfer sowie die Rückkehrmöglichkeit in das entsendende Unternehmen oder Unternehmensteil im Ausland (Drittstaat) des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe geregelt sein.
- Eine Mobiler-ICT-Karte wird nur erteilt, wenn der geplante Aufenthalt in Deutschland nicht länger dauert als der Aufenthalt in dem anderen EU-Staat.
- Befindet sich die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer noch in dem anderen EU-Staat, muss der Antrag mindestens 20 Tage vor der Einreise gestellt werden. Ist sie oder er nach erfolgter Mitteilung an das BAMF im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bereits nach Deutschland eingereist (-> siehe 10), muss der Antrag mindestens 20 Tage vor Ablauf des kurzfristigen Aufenthalts gestellt werden.
- Für die Mobiler-ICT-Karte ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Zum Verfahren -> siehe 7 (Ausnahme: Die Antragstellung erfolgt aus einem EU-Staat)
- Die Mobiler-ICT-Karte wird für die Dauer des Weiter-Transfers nach Deutschland erteilt. Die insgesamt vorgesehene Höchsterteilungsdauer darf durch die innereuropäische Mobilität jedoch nicht überschritten werden. Nach Erreichen der Höchsterteilungsdauer (3 Jahre bei Führungskräften und Spezialistinnen bzw. Spezialisten, 1 Jahr bei Trainees) kann erst nach Ablauf der 6-monatigen Karenzzeit wieder eine ICT-Karte bzw. eine Mobiler-ICT-Karte erteilt werden.
- Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Wesentlichen in [§ 19b AufenthG](#) und [§ 10a BeschV](#) geregelt.

12 Wer ist bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig?

Für die Bearbeitung von Zustimmungsanfragen und Anfragen auf Vorabzustimmung bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte sind die Teams 231 und 232 bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zuständig:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Team 231 oder 232

Villemombler Str. 76

53123 Bonn